

§ 6 VRG

Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz - VRG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz - VRG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VRG

Gliederungs-Nr.: 810-34

Normtyp: Gesetz

§ 6 VRG – Nebentätigkeit

(1) Der Anspruch auf den Zuschuss

1. ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Arbeitnehmer Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen Verletzengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,
2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhezeiträume zusammenzurechnen.

(2) Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Vorruhestandsleistungen ständig neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt hat.

(3) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ruht oder erlischt nach Absatz 1 der Anspruch auf den Zuschuss, entfällt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld in Höhe des wegfallenden Zuschusses.